



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

29.12.2020

Nr. 87

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek | S. 1268 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Padenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer | S. 1273 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Nindorf über die Erhebung einer Hundesteuer | S. 1278 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1283 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1285 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1287 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek | S. 1289 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek | S. 1295 |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug | S. 1299 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug | S. 1305 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nindorf | S. 1309 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nindorf | S. 1314 |

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2003, S. 27) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 23. November 2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Schulverband Wasbek unterhält eine Betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme in die Betreute Grundschule

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Hermann-Claudius-Schule Wasbek aufgenommen. Bei Kindern mit einer Schulbegleitung ist ein besonderes Aufnahmegespräch zu führen, nachdem dann nach Rücksprache mit dem Verbandsvorsteher entschieden wird, ob dieses Kind in der betreuten Grundschule betreut werden kann.

(2) Vor Aufnahme in die Betreute Grundschule ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Aufnahme ist jeweils zum 01. eines Monats möglich.

1. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
3. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Betreute Grundschuljahr beginnt am 01. des Monats eines Schuljahres in den der 1. Schultag nach den Sommerferien fällt und endet am 31. des Monats des folgenden Jahres in den der letzte Schultag fällt.

(2) Die Erstanmeldung eines Kindes für das kommende Schuljahr soll bis zum 30.04. der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegen.

(3) Die Reihenfolge der Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsgebiet des Schulverbandes wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte alleinerziehend sind
4. Soziale Indikationen (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Verbandsvorsteher)
5. Dem Alter der Kinder - (jüngere Kinder - Klasse 1 oder 2- haben Vorrang gegenüber älteren Kindern - Klasse 3 oder 4-).
6. Nach dem Anmeldedatum (Eingangsdatum des Anmeldeformulars)

(4) Das Benutzungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres oder bei Änderung des Stundenplanes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Schuljahres bzw. bei Stundenplanänderung eine Woche zum nächsten 1. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

Zum Ende der Grundschulzeit (Wechsel auf eine weiterführende Schule) endet das Benutzungsverhältnis automatisch.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuten Grundschule

(1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreute Grundschule zu besuchen, ist dieses dem Personal der Betreuten Grundschule mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind länger als eine Woche unentschuldig, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(3) Die Schulkinder in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals zu folgen. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Eltern informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel das Kind den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(4) Wenn ein Kind die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen eines anderen Kindes in einem deutlich gravierendem Maß überschreitet oder verletzt, kann der Betreuungsvertrag sofort gekündigt werden.

§ 5

Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuten Grundschule beginnt mit dem Erscheinen des Kindes im ersten Obergeschoss der Hermann-Claudius-Schule in den Räumlichkeiten der Betreuten Grundschule und endet mit dem Verlassen der Räumlichkeiten der Betreuten Grundschule im ersten Obergeschoss der Hermann-Claudius-Schule, jedoch spätestens um 16.30 Uhr. Die Betreute Grundschule ist nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind in der Einrichtung erscheint.

§ 6 Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Die Betreute Grundschule ist von montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. **Betreute Grundschule ohne Ferienbetreuung**

(nur geöffnet an Tagen mit Schulbetrieb, d.h. nicht in den Schulferien, beweglichen Ferientagen und sonstigen schulfreien Tagen)

- | | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------|
| a) Früh- und | 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr und | |
| Spätbetreuung | 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 70,00 € monatlich |
| b) erweiterte Betreuung bis 15.30 Uhr | | 20,00 € monatlich |

2. **Betreute Grundschule mit Ferienbetreuung**

(in Schul- und Ferienzeiten geöffnet, auch an beweglichen Ferientagen und sonstigen schulfreien Tagen, nicht zu offiziellen Schließzeiten)

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------|
| a) Frühdienst | 07.00 Uhr bis 08.15 Uhr | |
| Spätbetreuung | 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr | 87,00 € monatlich |
| b) erweiterte Betreuung bis 15.30 Uhr | | 23,00 € monatlich |

Eine tageweise Nutzung der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane erweiterte Betreuung eine 10er-Karte i. H. von 30,-€ in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Betreute Grundschule Wasbek in den letzten 3 Wochen, sowie vom 24.12. bis zum 31.12. geschlossen. Zusätzlich kann die Betreute Grundschule an zwei Brückentagen, und an einem zusätzlichen Tag im Jahr für eine eintägige Fortbildungsveranstaltung aller Mitarbeiter/innen geschlossen werden.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten

(1) Eine Änderung der Betreuungszeiten bedarf eines schriftlichen Änderungsantrages. Eine Verkürzung der erweiterten Betreuungszeit oder eine Änderung von „mit Ferienbetreuung“ in „ohne Ferienbetreuung“ ist schriftlich mindestens 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres zum 1. des Folgemonats möglich.

§ 8 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich jeweils:

mit Ferienbetreuung	
5 Tage	53,67 €
4 Tage	42,93 €
3 Tage	32,20 €
2 Tage	21,47 €
1 Tag	10,73 €

ohne Ferienbetreuung	
5 Tage	43,17 €
4 Tage	34,54 €
3 Tage	25,90 €
2 Tage	17,27 €
1 Tag	8,63 €

(2) Eine Änderung der Teilnahme am Mittagessen ist nur zum 01. eines Monats möglich und muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich angezeigt werden.

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 9

Grundlagen der Gebühren

(1) Für den Besuch der Betreuten Grundschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die pädagogische Betreuung werden im Kalenderjahr für 12 Monate (01. Januar bis 31. Dezember) erhoben und festgesetzt.

(2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule.

§ 10

Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr entsprechend der Vorgaben aus dem Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Betreute Grundschule Wasbek besuchen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum 15. eines Monats an das Amt Mittelholstein zu zahlen.

(2) Wird ein Kind im laufenden Monat in die Betreute Grundschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu zahlen. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Die Gebühr für die Betreute Grundschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Betreute Grundschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.

(4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuten Grundschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen. Eine Rückvergütung findet nur dann statt, wenn der Platz umgehend wieder besetzt werden kann.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Wasbek zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Wasbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Der Schulverband Wasbek bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Wasbek vom 16.06.2020 außer Kraft.

Wasbek, den 17.12.2020

gez. (L. S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Verbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Padenstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Padenstedt vom 01.12.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	60,00 €
für den 2. Hund	90,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

(3) Gefahrhunde sind solche Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigungen im Sinne von Absatz 1 werden für Gefahrhunde im Sinne von § 4 (3) dieser Satzung nicht gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, und zwar nur für Schafsherden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 6 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tage bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Mittelholstein eingeht.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Steuermarke

Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung eines Hundes wieder abzugeben sind. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

(3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Steuererhebung erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen

und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung und zur Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Padenstedt, den 15.12.2020

gez. (L. S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Nindorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)



Aufgrund des § 4 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer seinen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

(6) Für selbst gezogene Hunde, die in einem Zwinger gehalten werden, beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendermonat, in dem der Hund sieben Monate alt wird.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	60,00 €
für Gefährhunde	200,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Beim Halten von zwei oder mehr ermäßigten Hunden wird die Ermäßigung auf den nach § 4 maßgebenden Steuersatz zunächst für den zweiten und danach ggf. für jeden weiteren Hund gewährt.

(3) Gefährhunde sind solche Hunde, bei denen eine Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,

c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigungen im Sinne von Absatz 1 werden für Gefährhunde im Sinne von § 4 (3) dieser Satzung nicht gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, und zwar nur für Schafsherden;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird regelmäßig von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „aG“ oder „H“ abhängig gemacht.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 6 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Steuerfreiheit

Steuerbefreit sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 9

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tage bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung) einzureichen. Wird die vorstehende Frist nicht beachtet und kein entsprechender Nachweis geführt, endet die Steuerpflicht abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Amt Mittelholstein eingeht.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 **Steuermarke**

Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung eines Hundes wieder abzugeben sind. Ein Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Satz 2 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und für Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung. Die Hundesteuermarke gilt als Nachweis der Anmeldung zur Steuer und entbindet nicht von der in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) genannten Pflicht zur Kennzeichnung des Hundes.

§ 11 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum Ablauf des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

§12 **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13 **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Steuererhebung erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen

und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung und zur Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Nindorf, den 14.12.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.118.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.167.300,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-48.500,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.118.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.113.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	74.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves- tionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel- len auf	4,09 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Nindorf, den 16.12.2020

gez. (L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 11a, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.882.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 5.547.700,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 335.000,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 5.904.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 5.407.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Inves-
titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.360.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der In-
vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.232.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und In-
vestitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.544.700,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-
len auf | 25,85 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

Hanerau-Hademarschen, den 16.12.2020

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 11a oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rade b. Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	119.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.900,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-28.300,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	119.600,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

a) Betriebe (Grundsteuer A) 380 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 %

(2) Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Rade bei Hohenwestedt, den 11.12.2020

gez. (L. S.)

Jochen Rohwer
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 010, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 23.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden verantwortlich vom Schulverband Wasbek gemäß des Kindertagesförderungsgesetz (KitaG) betrieben und tragen die Bezeichnungen „Kindertageseinrichtung Wasbek“ und „Kindertageseinrichtung Padenstedt“. Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen führt der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek.
- (2) Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge der Schulverbandsversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung haben mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung der Kindergartenausschuss und die Leitung der Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

§ 2 Angebot und Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - in den Kindergartengruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - in den Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren
 - in den altersgemischten Gruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt oder Wasbek hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Kinder aus den Gemeinden Ehndorf, Arpsdorf und Padenstedt werden vorrangig in der Kindertageseinrichtung Padenstedt aufgenommen. Der Wunsch aufgrund des Wohnortes für die Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung soll berücksichtigt werden. Bei Engpässen entscheidet der Träger.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze.

(4) Die Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Kita-Datenbank oder in der Kindertageseinrichtung. Vorrang für die Platzvergabe haben:

- Kinder, die zum Ende der Kindergartenjahres schulpflichtig werden;
- Kinder, die die Voraussetzungen des § 24 Satz 1 SGB VIII erfüllen und deren Erziehungsberechtigte einen Bedarf wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium oder Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachweisen können. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
- Kinder, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellt. Über die Härtefälle entscheidet der Verbandsvorsteher.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 3

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtungen

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Kindergartengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtungen gefördert wurden.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

	Wasbek	Padenstedt
Kindergartengruppen vormittags	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr
altersgemischte	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr

Gruppen		
Krippen	8.00 bis 12.00 Uhr	8.00 bis 12.30 Uhr

(2) Soweit Bedarf besteht und mindestens 10 Anmeldungen (über 3-Jährige) oder 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige) vorliegen und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen, werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst	7.00 bis 7.30 Uhr
Frühdienst	7.30 bis 8.00 Uhr
Spätdienst (nur Wasbek)	12.00 bis 12.30 Uhr
Spätdienst	12.30 bis 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuung	13.00 bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	14.00 bis 15.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	15.00 bis 16.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	16.00 bis 17.00 Uhr

(3) Die angemeldeten Zeiten gemäß Abs. 2 gelten grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte zusätzliche Betreuungszeiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist nur in Härtefällen nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

(5) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden zwischen den Einrichtungen in Padenstedt und Wasbek abgesprochen, so dass in den Einrichtungen zumindest für die Hauptschließzeiten einheitliche Schließzeiten entstehen. Die Schließzeiten werden bis zum 30.09. d.J. für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(6) Werden die Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(7) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen aus anderen Gründen (z.B. Ausflug) wird eine Notgruppe im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte eingerichtet, wenn mindestens 10 Plätze belegt werden (U3-Kinder zählen doppelt).

(8) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kinder, die über 13.00 Uhr hinaus in der jeweiligen Einrichtung verbleiben, müssen grundsätzlich am Mittagstisch teilnehmen, da die Zeitspanne zwischen dem Frühstück und einer warmen Mahlzeit am frühen Abend für die Kinder zu lang ist. Sollten Kinder nicht am Essen teilnehmen wollen, entscheidet der Schulverband auf Antrag.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer der Einrichtungen wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.

(6) Mit der Leitung der Einrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die jeweilige Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann jederzeit die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 8

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt.

§ 9

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 10
Informationen

Den Eltern ist bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie ist gegen eine Gebühr in den Kindertageseinrichtung erhältlich.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 19.11.2018 außer Kraft.

Wasbek, den 17.12.2020

gez. (L. S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Schulverbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 17.12.2020, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek vom 23. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2

Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr beträgt:

	KiTa Wasbek	KiTa Padenstedt
Über 3-Jährige		
8.00 bis 12.00 Uhr	113,20 €	--
8.00 bis 12.30 Uhr	--	127,35 €
7.00 bis 7.30 Uhr	14,15 €	14,15 €
7.30 bis 8.00 Uhr	14,15 €	14,15 €
12.00 bis 12.30 Uhr	14,15 €	--
12.30 bis 13.00 Uhr	14,15 €	14,15 €
13.00 bis 14.00 Uhr	28,30 €	28,30 €
14.00 bis 15.00 Uhr	28,30 €	28,30 €
15.00 bis 16.00 Uhr	28,30 €	28,30 €
16.00 bis 17.00 Uhr	28,30 €	28,30 €

Unter 3-Jährige		
8.00 bis 12.00 Uhr	144,20 €	--
8.00 bis 12.30 Uhr	--	162,23 €
7.00 bis 7.30 Uhr	18,02 €	18,02 €
7.30 bis 8.00 Uhr	18,02 €	18,02 €
12.00 bis 12.30 Uhr	18,02 €	--
12.30 bis 13.00 Uhr	18,02 €	18,02 €
13.00 bis 14.00 Uhr	36,05 €	36,05 €
14.00 bis 15.00 Uhr	36,05 €	36,05 €
15.00 bis 16.00 Uhr	36,05 €	36,05 €
16.00 bis 17.00 Uhr	36,05 €	36,05 €

Eine tageweise Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in beiden Kindertageseinrichtungen jeweils:
Für über 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	53,67 €
4 Tage/Woche	42,93 €
3 Tage/Woche	32,20 €
2 Tage/Woche	21,47 €
1 Tag/Woche	10,73 €

Für unter 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	33,54 €
4 Tage/Woche	26,83 €
3 Tage/Woche	20,13 €
2 Tage/Woche	13,42 €
1 Tag/Woche	6,71 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für über 3-jährige Kinder oder 17,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in einer der Kindertageseinrichtungen aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Während der Schließzeiten sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Schulverbandes Wasbek Anwendung.

§ 6 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b. der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c. wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7
Datenverarbeitung

(1) Der Schulverband Wasbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Der Schulverband Wasbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch den Schulverband Wasbek ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Schulverbandes Wasbek vom 16.06.2020 außer Kraft.

Wasbek, den 17.12.2020

gez. (L. S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Schulverbandsvorsteher)

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird verantwortlich von der Gemeinde Aukrug betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindergarten Aukrug“. Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtung führt der Ausschuss für Bildung und Soziales im Auftrage der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ausschuss für Bildung und Soziales ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge über den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung hat mit Genehmigung der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Bildung und Soziales die Leitung der Kindertageseinrichtung durchzuführen.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften, Empfehlungen und Richtlinien:

- Sozialgesetzbuch -VIII. Buch - (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe -
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz-KiTaG)
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen-KiTaVO)
- Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen
- Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Jugendhilfe
- Konzeption der Kindertageseinrichtung Aukrug

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Angebot und Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und Kindern, die von der Schule zurückgestellt wurden. Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule betreut. Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung
- erweiterte Betreuung
- Mittagsverpflegung
- Schulkinderbetreuung nachmittags und in den Ferien ganztags (Hort)

(2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aukrug hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Anmeldung).

(3) Die Kinder müssen in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. allein erziehende berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers).
2. Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (erst ab Geburt des Kindes möglich).
3. Bei voller Belegung entscheidet über weitere Aufnahmen von Kindern die Kindergartenleitung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kindergartenbeirates. Werden sich diese Personen nicht einig, entscheidet der Kindergartenbeirat.

Für den Wald gelten folgende Kriterien:

1. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen. Die Kinder sollten möglichst schon 3,5 Jahre alt sein.
2. Die Waldgruppe sollte möglichst eine gleichmäßige weibliche und männliche Verteilung der Kinder erhalten.
3. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.
4. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 2 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 4

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (über und unter 3-Jährige im Haus oder über 3-Jährige in den Naturgruppen, für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Änderungsmeldung).

§ 5

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst	07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Regelbetreuung	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Spätdienst	12.00 Uhr – 13.00 Uhr
erweiterte Betreuung	13.00 Uhr – 14.00 Uhr
erweiterte Betreuung	14.00 Uhr – 15.00 Uhr
erweiterte Betreuung	15.00 Uhr – 16.00 Uhr
erweiterte Betreuung	16.00 Uhr – 17.00 Uhr
erweiterte Betreuung	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Hortbetreuung	12.40 Uhr – 14.40 Uhr
Hortbetreuung	14.40 Uhr – 16.00 Uhr
Hortbetreuung	16.00 Uhr – 17.00 Uhr
Hortbetreuung	17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Hortbetreuung wird in den Ferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten, soweit der Bedarf besteht und mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

(2) Die erweiterte Betreuung wird angeboten, soweit Bedarf besteht. Dieses ist dann der Fall, wenn mindestens 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige zählen doppelt) vorliegen.

(3) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung ist möglich. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

(5) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - g) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - h) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - i) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
 - j) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - k) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - l) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Kindergartenalltag teilnehmen, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind kindergartenfähig ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Auf-

sichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung bzw. am Treffpunkt der Naturgruppen und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

(8) Näheres ist in den Nutzungshinweisen der Kindertageseinrichtung geregelt.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll.

§ 9

Personaleinsatz

Die personelle Besetzung der Kindertageseinrichtung erfolgt in Anlehnung an das Kindertagesförderungsgesetz.

§ 10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 Kindertagesförderungsgesetz.

§ 11

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 12
Informationen

Den Eltern sind bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertageseinrichtung, die Gebührensatzung sowie die Nutzungshinweise kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie kann gegen eine Gebühr erworben oder als Leseexemplar ausgeliehen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug vom 28.10.2019 außer Kraft.

Aukrug, den 14.12.2020

gez. (L. S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Grundgebühr für die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergartengruppe, altersgemischte Gruppe und Hort) beträgt bei einer Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

113,20 €	für Kinder über 3 Jahre
113,20 €	für Kinder ab 2 ½ Jahren die mit Ausnahme genehmigung der Heimaufsicht in einer Elementargruppe betreut werden
144,20 €	für Kinder unter 3 Jahren

(2) Die monatliche Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme weiterer Betreuungszeiten beträgt in der Zeit von

		für Kinder über 3 Jahren	für Hort Kinder	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	<i>Frühdienst</i>	28,30 €	–	36,05 €
12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	<i>Spätdienst</i>	28,30 €	–	36,05 €
13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	<i>Erweiterte Betreuung</i>	28,30 €	–	36,05 €
12.40 Uhr bis 14.40 Uhr	<i>Hort</i>	-	56,60 €	-
14.40 Uhr bis 16.00 Uhr	<i>Hort</i>	-	37,73 €	-
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	<i>Erweiterte Betreuung</i>	28,30 €	28,30 €	36,05 €
15.00 Uhr bis 16.00 Uhr	<i>Erweiterte Betreuung</i>	28,30 €	28,30 €	36,05 €
16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	<i>Erweiterte Betreuung/Hort</i>	28,30 €	28,30 €	36,05 €
17.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<i>Erweiterte Betreuung/Hort</i>	28,30 €	28,30 €	36,05 €

Die Hortbetreuung ist auch für 2 oder 3 Tage/Woche buchbar. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Die Gebühren für den Pkw-Fahrdienst zum Wald betragen morgens 10,00 € und mittags 10,00 € pro Monat.

(4) Für eine spontane Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Ganztagsbetreuung wird eine pauschale Gebühr für Kinder unter 3 Jahren von 1,44 € und 1,13 € für ältere Kinder je angefangene Stunde festgesetzt.

(5) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung:

für **über** 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	50,17 €
4 Tage/Woche	40,14 €
3 Tage/Woche	30,10 €
2 Tage/Woche	20,07 €
1 Tag/Woche	10,03 €

für **unter** 3-jährige Kinder

5 Tage/Woche	31,35 €
4 Tage/Woche	25,08 €
3 Tage/Woche	18,81 €
2 Tage/Woche	12,54 €
1 Tag/Woche	6,27 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte in Höhe von 28,00 € für über 3-jährige Kinder oder von 17,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug bleiben unberücksichtigt.

(5) Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon können nur mit Zustimmung des zuständigen Ausschusses und der Gemeindevertretung zugelassen werden. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben. Für diese und andere Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(5) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6 wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(6) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Betreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 5

Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Aukrug über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

§ 6 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Aukrug vom 22.06.2020 außer Kraft.

Aukrug, den 14.12.2020

gez. (L. S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 03. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern während des Vormittags. Ergänzend zum Angebot einer Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde nachmittags eine Kindertagespflege (siehe Teil II dieser Satzung). Durch die Aufnahme und Betreuung sollen hauptsächlich berufstätige Mütter und Väter entlastet und die Kinder zum Leben in der Gemeinschaft erzogen werden.

(2) Der Tagesablauf soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zu Spiel und Beschäftigung, Bewegung und Ruhe sowie zur Durchführung von vorschulischen Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen geben. Die Kinder sollen zur Selbständigkeit erzogen und an kleine häusliche Pflichten gewöhnt werden.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Nindorf wohnen
2. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung in Kindertageseinrichtung unterhält
3. Vorschulkinder
4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(4) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwände erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Wenn noch weitere freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(5) Die Kindertageseinrichtung darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(6) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Regelbetreuung in der Kindergartengruppe 07.00 bis 13.00 Uhr
- Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe 07.30 bis 13.00 Uhr

(2) Für Kinder unter 3 Jahren kann auch eine Betreuung während 50% der Regelbetreuungszeiten in Anspruch genommen werden (Platzteilung). Die Wochentage, an denen die Betreuung dann durchgeführt wird, legt die Leitung der Kindertageseinrichtung fest.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens zum Ende der gebuchten Betreuungszeit dort wieder abzuholen.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 25 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr bekanntgegeben.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a. die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b. das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c. das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d. das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e. das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f. mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbare Vorgesetzte des sonstigen Personals. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebühreinzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7

Haftung

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtung ist gegen Unfälle versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

Die Gemeinde lehnt für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Bekleidungsstücken jegliche Haftung ab. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung der Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, muss die Bürgermeisterin sie für eventuelle Schäden verantwortlich machen.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, Hilfsweise abgesondert werden.

(3) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertageseinrichtung zu erscheinen. Das Personal der Kindergarteneinrichtung hat darauf zu achten, dass die Kinder die Kindergarteneinrichtung angemessen gekleidet wieder verlassen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindergarteneinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis nach näherer Weisung laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung der Kindergarteneinrichtung unverzüglich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde zu melden bzw. bei ihr/ihm zu beantragen.

§ 12 Besichtigung der Kindergarteneinrichtung

Eine Besichtigung der Kindergarteneinrichtung ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Leitung der Kindergarteneinrichtung ist nicht statthaft.

Teil II - Kindertagespflege

§ 13 Kindertagespflege

- (1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Nachmittag in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.
- (3) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.
- (4) Kinder, die vormittags in der Kindertageseinrichtung und im Anschluss in der Kindertagespflege betreut werden, müssen grundsätzlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Ausnahmen sind in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Bürgermeister möglich. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
- (5) Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung für die Kindertageseinrichtung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf vom 16.06.2020 außer Kraft.

Nindorf, den 10.12.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nindorf



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Nindorf vom 03. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühren für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die jeweilige Betreuung beträgt:

Regelbetreuung in der Kindergarten- gruppe	07.00 bis 13.00 Uhr	169,80 €
Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe für Kinder unter 3 Jahre	7.30 bis 13.00 Uhr	170,00 €
Regelbetreuung in der altersgemischten Gruppe für Kinder über 3 Jahre	7.30 bis 13.00 Uhr	155,65 €

Für Kinder unter drei Jahren, die die Kindertageseinrichtung während 50% der Regelbetreuungszeit gemäß § 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

Die 3 bzw. 2 Tage/Woche gelten nur insofern gewährleistet ist, dass ein gesamter Platz belegt ist. Die Leitung der Kindertageseinrichtung und der/die Bürgermeister/in entscheiden in Einzelfällen gemeinsam über Ausnahmen.

§ 2

Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 3

Gebühren für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich

5 Tage/Woche	65,00 €
3 Tage/Woche	39,00 €
2 Tage/Woche	26,00 €

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagespflege der Gemeinde Nindorf bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Betreuungsjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(3) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 5

Entstehung der Gebühr

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Nindorf vom 16.06.2020 außer Kraft.

Nindorf, den 10.12.2020

gez. (L. S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)